

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/682

Einwohnergemeinde Zullwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Zullwil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Entwässerungskonzept - Vorprojekt, GEP-Plan, Situation 1:2'000
 - Entwässerungskonzept - Einzugsgebiete, GEP-Plan, Situation 1:2'000
 - Entwässerungskonzept - Vorprojekt, Generelles Längenprofil, 1:2'000/200
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzonen, Situation 1:2'000
 - Entwässerungskonzept - Vorprojekt (Bericht), mit Beilage Sanierungs- und Erhaltungs-massnahmen (Bericht).
- 1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 5660 vom 25. Oktober 1972 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt Zullwil sowie das ergänzende Generelle Kanalisationsprojekt für das Einzugsgebiet Oberkirch (genehmigt mit RRB Nr. 2993 vom 24. Oktober 1983) ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist eine entsprechende Planung zu erstellen. Nach § 98 GWBA ist die Einwohnergemeinde für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz verantwortlich. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die öffentliche Auflage in der Gemeinde Zullwil erfolgte vom 19. Oktober 2009 bis 23. November 2009. Während dieser Zeit wurde eine Einsprache eingereicht. Am 7. Dezember 2009 genehmigte der Einwohnergemeinderat den GEP vorbehältlich der Ein-

spracheverhandlung vom 10. Dezember 2009. Am 21. Dezember 2009 konnte der Gemeinderat davon Kenntnis nehmen, dass die Einsprache zurückgezogen worden ist. Damit gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde genehmigt. Am 3. März 2010 reichte die Gemeinde dem Amt für Umwelt (AfU) den GEP zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.

2.3 GEP-Pläne, Genehmigungsinhalt

In den GEP-Plänen wird in der Legende unterschieden zwischen Genehmigungsinhalt und Informationsinhalt (Inhalte, welche lediglich informativen Charakter haben und somit unverbindlich sind). Unter Informationsinhalt sind auch die bestehenden Entwässerungsanlagen aufgeführt. Bezüglich ihrer Funktion und Lage sind diese aber planungsrechtlich verbindlich.

Von den unter Informationsinhalt aufgeführten Inhalten bleibt einzig die Darstellung der weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan entsprechende Bauzone unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist nur der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

2.4.1 Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.4.2 Mit der Erarbeitung des Zustandsberichtes Versickerung musste festgestellt werden, dass sich in Zullwil der Untergrund nur eingeschränkt für Versickerungen eignet. Für das gesamte Siedlungsgebiet wurde deshalb keine generelle Versickerungspflicht, sondern lediglich eine Versickerungs**prüfpflicht** festgelegt. Trotzdem ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser nicht zu fassen und abzuleiten, sondern breitflächig versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen, mittels sickerfähigen Belägen, oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden.

2.4.3 Bei der Machbarkeitsprüfung für Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie in Kapitel 13.2 des Berichtes Entwässerungskonzept – Vorprojekte und im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone aufgezeigt, verfügt nur noch eine Liegenschaft ausserhalb Bauzone nicht über eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgung. Bei dieser Liegenschaft besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese in- nert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Gemäss den Angaben im GEP wird bei einem Einfamilienhaus ausserhalb Bauzone die Jauchegrube von einem Landwirt entleert. Solches häusliches Abwasser muss einer Abwasserreinigungsanlage zu- geführt und dafür ein Abnahmevertrag erstellt werden, eine Übernahme durch einen Landwirten ist nicht zulässig. Der fehlende Abnahmevertrag wird direkt durch das AfU beim Liegenschaftseigentümer eingefordert.

Es ist zu beachten, dass die Erhebung der bestehenden Verhältnisse und die darauf basierende Festlegung der Massnahmen dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neu Beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbe- stand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vor- schriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zu- ständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.6 Der GEP Zullwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) sowie § 98 Absatz 2 und § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15).

3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Zullwil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Be- merkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwäs- serung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 5660 vom 25. Oktober 1972 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt Zullwil sowie das ergänzende Generelle Kanalisationsprojekt für das Einzugsgebiet Oberkirch (genehmigt mit RRB Nr. 2993 vom 24. Oktober 1983) sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Zullwil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Zullwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Zullwil, Gemeindeverwaltung, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111138

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Zullwil, Gemeindeverwaltung, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (**Einschreiben**)

Baukommission Zullwil, Gemeindeverwaltung, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil

Schmidlin + Partner, Ingenieure und Planer AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht Entwässerungskonzept - Vorprojekte und ein Übersichtsplan Gemeinde Zullwil

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Zullwil: Genereller Entwässerungsplan [GEP]“)